
Wem gehören Forschungsdaten?

Eigentums- und Verwertungsrechte

6. LUH-interner Erfahrungsaustausch

27. April 2021, 10:00-12:00 Uhr (Videokonferenz)

- Protokoll -

Begrüßung, Vorstellung, Zielsetzung

Das Serviceteam Forschungsdaten begrüßt die Anwesenden und erläutert die Zielsetzung und den geplanten Ablauf. Die Veranstaltungsreihe soll Gelegenheit zum fachübergreifenden Austausch zu verschiedenen Aspekten des Forschungsdatenmanagements geben. Insbesondere sollen typische Herausforderungen thematisiert und bewährte Lösungen bekannt gemacht werden.

Daten als Gemeinschaftsgut? - Praxiserfahrungen aus internationalen Verbundprojekten (Jutta Papenbrock)

(zu Einzelheiten siehe Präsentation)

In einem EU-geförderten Verbundprojekt sind mehrere Forschungseinrichtungen und Unternehmen aus europäischen und lateinamerikanischen Ländern beteiligt. Schon das Engagement beim Entwerfen eines gemeinsamen Datenmanagementplans war bei den Partnern unterschiedlich ausgeprägt, die spätere Umsetzung von eigentlich fest vereinbarten Maßnahmen ebenso. Die Beteiligten aus der Wissenschaft sind meist eher bereit, Ihre Daten und Ergebnisse mit anderen zu teilen, als die Industriepartner. Außerdem besteht die Tendenz, dass Forschungseinrichtungen zwar wesentliche Grundlagen erarbeiten, später aber nicht angemessen an der wirtschaftlichen Verwertung der auf diesen Grundlagen basierenden Produkte beteiligt werden. Auch bei Veröffentlichungen besteht keine Einigkeit, wer wann in welcher Form informiert oder beteiligt werden soll. Im Nachhinein rächt sich nun, dass viele Vereinbarungen wegen Zeitdrucks vorab nicht ausreichend abgestimmt wurden.

Von Gesetzen und Verträgen - Rechtliche Fragen aus der Praxis (Vanessa Kreitlow)

(zu Einzelheiten siehe Präsentation)

Forschungsdaten können in vielfältigen Formen und Formaten vorliegen. Das kann auch zu Unterschieden in der rechtlichen Bewertung führen, insbesondere beim Urheberrecht (UrhG). Da das UrhG nicht die Information oder Idee, sondern die kreative menschliche Schöpfung schützt, fallen zum Beispiel maschinell erzeugte Daten oft nicht unter das UrhG, sofern es sich nicht um Sammelwerke oder Datenbankwerke handelt. Dann wäre nämlich die Form der Zusammenstellung der Daten unter Umständen geschützt. Im Hochschulkontext treten zum UrhG noch dienstrechtliche Fragen und die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit. Wie am Fallbeispiel eines Doktoranden, der Daten an eine andere Institution mitnehmen möchte, erläutert, kann es dann schnell sehr kompliziert werden. Aussagen zur Rechtslage sind daher oft nur im konkreten Einzelfall sinnvoll, aber auch dann können beträchtliche Unsicherheiten bleiben. Es ist daher ratsam, das Risiko von Rechtsstreitigkeiten zu minimieren, indem vor Beginn einer Kooperation einvernehmlich rechtsverbindliche Vereinbarungen zwischen den Beteiligten geschlossen werden, die einen fairen Interessensausgleich gewährleisten.

Fragen und Diskussion

- Welche Rechte liegen bei den Arbeitsgruppen, die die Grundlagen für später von anderen Partnern wirtschaftlich verwertete Ergebnisse erarbeitet haben? → Am besten ist es, frühzeitig zu regeln, wer später wie woran beteiligt werden soll. Außerdem sollte immer gut dokumentiert werden, wer welche Leistungen erbringt. Ein Anspruch auf Beteiligung an der Ergebnisverwertung sollte gegenüber den Partnern rechtzeitig angemeldet werden. Ansonsten ist es wahrscheinlich, dass die Partei, die das Endergebnis patentieren lässt, dann auch die alleinigen Verwertungsrechte erhält.
- Wegen Zeitdrucks werden vertragliche Regelungen unter Umständen nicht sorgfältig geprüft. Das kann bei der Durchführung des Projektes problematisch werden. → Setzen Sie sich intensiv mit rechtlichen und praktischen Aspekten der einrichtungsübergreifenden Zusammenarbeit auseinander und lassen Sie sich beraten, noch während der Projektantrag entworfen wird. Das Dezernat 4 und das Service-Team Forschungsdaten helfen gerne weiter und binden bei Bedarf Jurist*innen ein. Lassen Sie sich bei Verträgen nicht unter Zeitdruck setzen! Häufig gibt es gar keine objektiv verbindliche Deadline für eine Unterzeichnung. Prüfen Sie lieber zu viel als zu wenig und nutzen Sie die juristischen Beratungsangebote.
- Was passiert, wenn im Vorfeld schriftlich getroffene Vereinbarungen von einigen Partnern einfach nicht eingehalten werden? → Verträge können gekündigt werden, wenn eine vereinbarte Leistung nicht erbracht wird. Auch könnte im Konsortialvertrag schon vorab vereinbart werden, Gelder nur in Tranchen auszuzahlen. Beides dürfte aber zu einem Vertrauensverlust zwischen den Partnern und im schlimmsten Fall zu einem Ende der Zusammenarbeit führen. Besser ist es daher immer, im Gespräch nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen. [Muster für Kooperationsverträge und Geheimhaltungsvereinbarungen](#) finden Sie übrigens im Beschäftigtenportal.
- Schon im Studium wäre eine Weiterbildung zum Forschungsdatenmanagement allgemein und zu rechtlichen Aspekten im Besonderen wichtig. Wie könnte das Thema zukünftig besser in die Lehre eingebunden werden? → Das Service-Team Forschungsdaten bietet online-Kurse an, die aber eher auf die Forschenden zugeschnitten sind. Wir sind aber offen dafür, uns im Rahmen unserer Kapazitäten auch in die Ausbildung der Studierenden einzubringen und stehen für entsprechende Vorgespräche gerne zur Verfügung.

Termin- und Themenplanung für Folgeveranstaltungen

Für die kommende Veranstaltung gibt es eine leichte Präferenz für einen Termin in der 2. Oktoberhälfte 2021. Der Thematische Schwerpunkt soll „Externe Fachdienste und Initiativen“ sein. Das Format soll weiterhin eine Videokonferenz sein, auch wenn im Oktober Präsenzveranstaltungen wieder möglich sein sollten.